

Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss des Dienstgebers gem § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG	
in Höhe	von 500,00 € pro Kind und Jahr
des Arbeitgebers	<p>Nur ein Arbeitgeber kann pro Kind einen steuerfreien Zuschuss gewähren, der Zuschuss muss dem Kind daher eindeutig zugeordnet werden.</p> <p>Dazu hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Voraussetzungen für einen steuerfreien Zuschuss vorliegen • ob und in welcher Höhe ein früherer/anderer Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss für dieses Kind im Kalenderjahr bereits leistet/geleistet hat • die Sozialversicherungsnummer des Kindes (Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte)
durch Zahlung	<p>des Arbeitgebers entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung bzw an die Betreuungsperson oder • mittels Gutschein des Arbeitgebers, der nur bei einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung einlösbar ist • monatlich oder einmalig (zB für Ferienbetreuung) <p>Beide Zahlungsvarianten stellen in der Praxis keine praktikablen Zahlungsmodalitäten dar, da sowohl das Gutscheinsystem (siehe Dienstleistungsscheck) als auch die Direktzahlungen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Wie sollen die Kindergärten mit Gutscheinen, laufenden oder einmaligen Zahlungen des Dienstgebers umgehen?</p>
an Arbeitnehmer	<p>alle Arbeitnehmer oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Gruppe von Arbeitnehmern, wobei der Kreis der Arbeitnehmer mit Kindern bis 10 Jahre als Gruppe im Sinne dieser Bestimmung gilt und • dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag gem § 33 Abs 3 EStG für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht <p>Keine Steuerfreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der (Ehe) Partner den Kinderabsetzbetrag bezieht, damit sichergestellt ist, dass der Zuschuss auch tatsächlich nur einmal pro Kind steuerfrei gewährt wird, oder • für Bezieher des Unterhaltsabsetzbetrages gem § 33 Abs 4 Z 3 EStG

Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss des Dienstgebers gem § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG	
für Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • für die dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag gem § 33 Abs 3 für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht und • das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und • sich ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz aufhält
in Betreuungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen • private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechen <p>das sind insb. Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesheime, Horte, Ganztages- oder Halbtagesinternate, sonstige Kinderbetreuungsstätten, schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate etc</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisch qualifizierte Personen (z.B ausgebildete Tagesmütter), ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige, mindestens 16.Lbj (+ 16 Std Ausbildung), ab 21. Lbj (+8 Std Ausbildung)
Behandlung im ASVG	<p>Zuschüsse des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung gehören nicht zum Entgelt und sind in unbegrenzter Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen befreit (freiwillige soziale Zuwendungen, wenn sie an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen der Dienstnehmer gewährt werden).</p> <p>Es ergibt sich daraus insofern eine unterschiedliche Behandlung, als im Steuerrecht nur € 500 pro Kind/Jahr unter den einschränkenden Bestimmungen steuerfrei sind, im ASVG jedoch ohne Höchstbetrag beitragsfrei sind.</p>
Behandlung beim Arbeitgeber	Die Zahlungen des Arbeitgebers sind Betriebsausgaben , unabhängig davon, ob der Zuschuss beim Arbeitnehmer steuerfrei ist.
Unrichtige Erklärung des Arbeitnehmers	Wenn der Arbeitnehmer eine unrichtige Erklärung zum Kinderbetreuungszuschuss abgibt, und es dadurch zu mehr als 500 Euro steuerfreien Kinderbetreuungszuschuss kommt, dann muss die richtige steuerliche Behandlung im Rahmen einer Einkommensteuerpflichtveranlagung vorgenommen werden. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.